

## Mitwirkung im Heim



Grundlegende und allgemeingültige  
Informationen für Bewohnervertretungen

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

*mit dieser Broschüre halten Sie die überarbeitete Ausgabe unserer Publikation „Der Heimbeirat“ zur Heimbeiratsarbeit in den Händen. Viele Jahre gehörte die Erstausgabe, die damals, 2003, vom Familienministerium gefördert worden war, zur Standardlektüre in stationären Einrichtungen.*

*Mittlerweile hat sich das Heimrecht sehr verändert. Jedes Bundesland hat ein eigenes Heimgesetz. Dennoch stimmen sie im Kern überein und die Gemeinsamkeiten überwiegen. Überall gibt es eine Bewohnervertretung bzw. einen Beirat. (Die Namen unterscheiden sich in den Bundesländern.) Alle Landesgesetzgeber haben den Beiräten eine Schlüsselfunktion zugewiesen bei der Gestaltung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen.*

*Der BIVA-Pflegeschtzbund will mit dieser aktualisierten Ausgabe dazu beitragen, dass überall die Arbeit der Heimbeiräte gelingt und sie ihre Aufgaben zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner möglichst umfassend wahrnehmen können. Diese wissen am besten, was für sie gut ist und welche Veränderungen und Verbesserungen sie für notwendig erachten. Ein funktionierender Beirat ist immer auch im Interesse einer gut geführten Einrichtung, die mit Hilfe dieses Gremiums ihre Qualität ständig verbessern kann.*

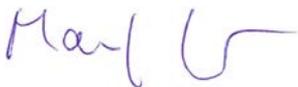
*Mittlerweile können sich auch Angehörige in Beiräte wählen lassen und dort ihre Vorstellungen von guter Betreuung mit einbringen. Diese Chance wird zunehmend genutzt. Der BIVA-Pflegeschtzbund schult bundesweit Bewohnervertretungen und hält für die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen eigene Informationsmaterialien vor.*

*Der BIVA-Pflegeschatzbund ist eine unabhängige und gemeinnützige Interessenvertretung von pflegebetroffenen Menschen. Seit mehr als 40 Jahren geht es dem BIVA-Pflegeschatzbund darum, den Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Einrichtungen die selbstbewusste Mitgestaltung ihres Lebens zu ermöglichen. Neben der Unterstützung und Schulung von Beiräten setzen wir uns auf vielen weiteren Feldern für Menschen in Betreuung und Pflege ein. Dazu gehören unser telefonischer Beratungsdienst, unsere Informationsbroschüren und unsere politische Lobby-Arbeit. Immer ist es unser Ziel, Menschen in dieser besonderen Lebenssituation, in der sie auf unterschiedliche Weise auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind, zu stärken und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.*

*Die Autorin dieser Broschüre, Ulrike Kempchen, eine fachkundige Rechtsanwältin, die sich auf Heimrecht spezialisiert hat, leitet unseren rechtlichen Beratungsdienst.*

*Wir hoffen, dass dieses Heft Ihnen hilft eine effektive Beiratsarbeit zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Einrichtung in die Tat umzusetzen!*

*Ihr*



*Dr. Manfred Stegger  
(Vorstandsvorsitzender)*

# Inhalt

<b>1. Historie, Föderalismusreform und aktuelle Gesetzeslage....</b>	<b>1</b>
1.1 Das (alte) Heimgesetz.....	1
1.2 Föderalismusreform und Schaffung des W BVG.....	3
1.3 Die aktuelle Gesetzeslage.....	5
<b>2. Rechtsgrundlagen für die Mitwirkung .....</b>	<b>8</b>
2.1 Landesheimgesetz und Durchführungsverordnung.....	8
2.2 Die Heimmitwirkungsverordnung.....	11
<b>3. Mitwirkungsorgane.....</b>	<b>12</b>
3.1 Die gewählte Bewohnervertretung .....	12
3.2 Unterstützung des Beirats – das Beratungsgremium ...	15
3.3 Die Wahl der Bewohnervertretung .....	16
3.4 Aufgaben des Wahlausschusses und Durchführung der Wahl.....	17
3.5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	19
3.6 Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder .....	20
3.7 Die Durchführung der Wahl.....	21
3.8 Amtszeit von Bewohnervertretung und Fürsprecher- / Vertrauensperson .....	22
3.9 Ende der Mitgliedschaft.....	22
3.10 Nachrücken von Ersatzmitgliedern.....	23
3.11 Neuwahl der Bewohnervertretung .....	23

<b>4. Die Aufgaben der Bewohnervertretung.....</b>	<b>25</b>
4.1 Mitwirkung .....	25
4.2 Mitbestimmung .....	30
4.3 Exkurs – Beschwerden.....	32
4.4 Unterstützung bei der Beiratsarbeit.....	33
<b>5. Die Arbeit in der Bewohnervertretung – Sitzungen.....</b>	<b>34</b>
5.1 Praxistipps.....	35
5.2 Die Bewohnerversammlung .....	39
5.3 Kosten der Arbeit der Bewohnervertretung .....	41
<b>6. Die Umsetzung der Mitwirkungsaufgaben .....</b>	<b>43</b>
6.1 Öffentlichkeitsarbeit.....	44
6.2 Kommunikation.....	45
6.3 Umgang mit Menschen mit Demenz .....	47
6.4 Strategien zur Problemlösung .....	50

# 1. Historie, Föderalismusreform und aktuelle Gesetzeslage

## 1.1 Das (alte) Heimgesetz

Das „Heimrecht“, wie wir es heute kennen, wurde erstmals 1974 durch das [Heimgesetz](#) bundeseinheitlich geregelt. Das Heimgesetz sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern in ihrer besonderen Lebenssituation, die durch Pflegebedürftigkeit, Behinderung und dadurch bedingte Hilfeabhängigkeit geprägt ist, Schutz bieten. Dieser Schutz sollte durch gesetzliche Mindestvorgaben für den Betrieb eines Heims und durch staatliche Kontrolle über deren Einhaltung gewährleistet werden. Über die Einhaltung dieser gesetzlichen Mindestanforderungen wachten vorrangig die Heimaufsichten, die in den Bundesländern auf Kreis- oder Bezirksebene angesiedelt sind.

Im Heimgesetz sind sowohl zivilrechtliche (bürgerlich-rechtliche) als auch öffentlich-rechtliche (ordnungsrechtliche) Fragen geregelt. So findet man einerseits Vorschriften für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Bewohnern und dem Heimbetreiber im Heimvertrag, wie beispielsweise Regelungen zur Entgelterhöhung oder zur Kündigung. Andererseits enthält das Gesetz auch Regelungen über die personellen und baulichen Anforderungen an den Betrieb eines Heims, ferner, welche Befugnis die Heimaufsicht bei der Überwachung der Heime hat, wie die Kontrollen durchzuführen sind, unter welchen Voraussetzungen sie Anordnungen gegen einen Heimträger aussprechen darf oder ein Heim sogar schließen kann. Außerdem enthält das Heimgesetz Regelungen hinsichtlich Teilhabe sowie der Mitwirkungsbefugnisse der

Bewohnerinnen und Bewohner. Sämtliche Regelungen, die das Leben in einer Einrichtung betreffen, wurden somit in einem Gesetz gebündelt.

Für die baulichen und personellen Anforderung sowie die Mitwirkung wurden in Ergänzung zum Heimgesetz Rechtsverordnungen geschaffen, die diese Themenbereiche regeln. Die Heimmindestbauverordnung, die Heimpersonalverordnung sowie die Heimmitwirkungsverordnung enthalten nähere Angaben zur Umsetzung des Heimgesetzes und stützen es wie Säulen ein Dach. Für die Beiratsarbeit<sup>1</sup> von besonderem Interesse war natürlich die erstmals 1976 erlassene Heimmitwirkungsverordnung, die alle die Beiratsarbeit betreffenden Bereiche regelte.

Das Heimgesetz und seine Rechtsverordnungen galten für das gesamte Bundesgebiet einheitlich und unterlagen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das bedeutet, dass Regelungen nur bundeseinheitlich durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden konnten.

Im Jahr 2006 kam es aber zu einer **Föderalismusreform**. Das bedeutet, dass die vorliegende, einzig dem Bund obliegende Gesetzgebungskompetenz verändert wurde, was für den Bund, die Bundesländer und letztendlich auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen weitreichende Konsequenzen nach sich zog.

---

<sup>1</sup> In den verschiedenen Landesheimgesetzen werden die Mitwirkungsgremien unterschiedlich bezeichnet. In dieser Broschüre verwenden wir „Bewohnervertretung“ als allgemeine Bezeichnung und „Beirat“ als gängige Kurzform synonym.

## 1.2 Föderalismusreform und Schaffung des WBVG

Im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurden die Regelungszuständigkeiten für das Heimrecht „aufgesplittet“:

Die Länder erhielten die Gesetzgebungszuständigkeit für den **ordnungsrechtlichen Regelungsbereich**. Dazu gehören

- Fragen der Genehmigung des Betriebs von Einrichtungen oder vergleichbaren Wohnformen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen,
- die personelle oder bauliche Ausstattung der Einrichtung und
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Um dies zu regeln, waren die Länder gehalten, neue eigene Landesheimgesetze zu schaffen. **Auch die für die Bewohnerinnen und Bewohner besonders wichtigen Regelungen zur Mitwirkung sind in diesen Landesheimgesetzen formuliert.**

Nach und nach haben die Länder von ihren Gesetzgebungsrechten Gebrauch gemacht und eigene Gesetze mit unterschiedlichen Namen geschaffen. Seit 2014 haben mittlerweile alle Bundesländer ein eigenes **Landesheimgesetz**. Eine Übersicht dazu finden Sie auf der Homepage des BIVA-Pflegeschatzbundes unter [www.biva.de/gesetze/](http://www.biva.de/gesetze/), die ständig aktualisiert wird.

Allerdings sind noch nicht in allen Bundesländern die entsprechenden Durchführungsverordnungen zur Mitwirkung erlassen worden. Sind entsprechende Verordnungen in Kraft, ergänzen diese das jeweilige Landesheimgesetz und sind für die Bewohnervertretung

entscheidend. Gibt es dagegen noch keine eigene Durchführungsverordnung zur Mitwirkung muss man sich nach wie vor der vormaligen Heimmitwirkungsverordnung des Bundes bedienen. Dies erscheint schwierig, weil die neuen modernen Landesheimgesetze häufig andere Tendenzen und gesetzgeberischen Ausrichtungen aufweisen als das (vormalige) Bundesheimgesetz und seine Mitwirkungsverordnung. Es hat jedoch in der Regel in der Realität keine gravierenden Auswirkungen, weil die vormalige Heimmitwirkungsverordnung durchaus so ausgestaltet war, dass die Mehrheit der Bundesländer bei Abfassung der eigenen Verordnungen die wesentlichen Teile ohnehin übernommen haben. Hinsichtlich der Mitwirkung ist es also wichtig zu wissen, ob es für das Land, in dem man tätig sein möchte, bereits eine Mitwirkungsverordnung gibt. Ist dies nicht der Fall, ist es empfehlenswert die Regelungen des Landesheimgesetzes und die der (eigentlich nicht mehr aktuellen, aber noch geltenden) Heimmindestverordnung „nebeneinander zu legen“ und beides zu kennen.

Die Zuständigkeit für die **vertragsrechtlichen Vorschriften** auf dem Gebiet des Heimrechts verblieb dagegen weiterhin beim Bund. In Folge dessen wurde das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)** geschaffen, das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist. Das WBVG regelt das rechtliche Verhältnis zwischen dem Bewohner und der Einrichtung, z.B. was

- die zwingende Ausgestaltung des Vertrags bzw. der Vertragsinhalte,
- Entgelterhöhungen,
- Veränderungen des Pflegebedarfs oder
- Kündigung betrifft.

Auf Verträge mit Einrichtungen, die nach dem 1. Oktober 2009 geschlossen wurden und künftig werden, ist grundsätzlich in allen 16

Bundesländern das WBVG anzuwenden. Für Verträge, die vor dem 1. Oktober 2009 geschlossen wurden (sogenannte Altverträge), gibt es eine im Gesetz festgelegte Übergangsregelung. Diese Verträge mussten bis zum 30. April 2010 der neuen Gesetzeslage angepasst werden. In ihnen müssen die neuen Mindestvorgaben des Gesetzes berücksichtigt werden. Die bisherigen Verträge müssen so gestaltet werden, als würden Neuverträge geschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für Verträge mit Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des WBVGs fallen.

### 1.3 Die aktuelle Gesetzeslage

Für die Arbeit der Bewohnervertretungen bedeutet diese Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenzen in der täglichen Praxis, dass sie nun im Gegensatz zu früher mit mehreren Gesetzen arbeiten müssen.

Rechtsgrundlage für das Praktizieren der Mitwirkung ist, wie der oben beschriebenen Entwicklung zu entnehmen ist,

- das jeweilige Heimgesetz des Bundeslandes, in dem man tätig werden möchte, sowie
- die Mitwirkungsverordnung, sofern bereits erlassen, oder
- die (vormalige) Heimmitwirkungsverordnung.

Es ist also zunächst die derzeit herrschende Gesetzessituation im eigenen Bundesland zu überprüfen.

In erster Linie ist das Landesheimgesetz einschlägig. Die jeweiligen Landesheimgesetze regeln, dass die Bewohnerinnen und Bewohner (einige Gesetze sprechen auch von Nutzerinnen und Nut-

zern) einer Einrichtung Mitwirkungs- und gegebenenfalls Mitbestimmungsrechte haben und ihre Interessen durch gewählte Beiräte (auch hier variieren die Namen in den jeweiligen Gesetzen) in bestimmten Angelegenheiten des Betriebs vertreten können. Außerdem werden regelmäßig die Organe benannt, die eingesetzt werden, wenn keine Bewohnervertretung gewählt werden kann, sowie bereits einige allgemeine Aufgaben und Regelungen. Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner soll damit auf jeden Fall sichergestellt werden.

Die Durchführungsverordnungen der Länder zur Mitwirkung enthalten Regelungen zur Wahl der Bewohnervertretung, Form, Amtszeit, Arbeitsweise, formelle Vorgehensweise bei der Beiratsarbeit und vor allem den eigentlichen Aufgaben. Sie gibt den gewählten Vertreterinnen und Vertretern damit vor, welche Rechte sie haben und welches Rüstzeug sie für eine wirksame Interessenvertretung benötigen. Die Durchführungsverordnung stützt und erläutert also die Regelungen des jeweiligen Landesheimgesetzes so, wie die Heimmitwirkungsverordnung dies früher beim Heimgesetz tat. Muss mangels einer eigenen Durchführungsverordnung die vormalige Heimmitwirkungsverordnung angewandt werden, behält diese ihren bisherigen Platz.

Zu beachten ist, dass es in allen Ländern explizit benannte Aufgabengebiete gibt, in denen die gewählten Bewohnervertreter mitwirken dürfen. Darüber hinaus haben die Bewohnervertretungen in wenigen Bundesländern in ausgewählten Bereichen darüber hinaus sogar ein Recht zur Mitbestimmung.

Neben dem jeweiligen Landesheimgesetz ist das WBVG für die Bewohnervertretungen wichtig. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Hilfe des Beirats suchen, wissen in der Regel nicht, wie sie

ihr Problem rechtlich einordnen sollen. Dabei kann der Beirat helfen und Problemlösungen fördern. Dies können die Bewohnervertretungen natürlich nur, wenn ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen auch bekannt sind. Da das WBVG neben den jeweils unterschiedlichen Landesheimgesetzen im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit besitzt, ist es einschlägig für die Formulierung der Wohn- und Betreuungsverträge (früher Heimverträge) aller Einrichtungen.

Selbstverständlich sind daneben auch beispielsweise Regelungen aus dem 11. und 12. Sozialgesetzbuch (SGB XI = Soziale Pflegeversicherung und SGB XII = Sozialhilfe) sowie der Landesrahmenvertrag über die pflegerische Versorgung von Bedeutung. Vorrangig für die tägliche Arbeit sind jedoch das jeweilige Landesheimgesetz nebst Durchführungsverordnung und das WBVG.

- Bei allen Gesetzen ist grundsätzlich zu beachten, dass es „Kann-“, „Soll-“, und „Muss“- Bestimmungen gibt, die zu unterschiedlich starken Gewichtungen in der Anwendung führen.
- Kann-Vorschriften stellen Empfehlungen dar, die durchaus Raum für Alternativen geben,
- Soll-Vorschriften stellen eine Vorgabe dar, von denen bei begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann,
- Muss-Vorschriften sind verbindliche gesetzliche Vorgaben.

Um festzustellen, welche Regelungen wie verbindlich umzusetzen sind, sollte man diese Beschreibung parat haben.

## 2. Rechtsgrundlagen für die Mitwirkung

### 2.1 Landesheimgesetz und Durchführungsverordnung

Die Regelungen des jeweiligen Landesheimgesetzes gelten für ältere Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige, die Betreuungsleistungen sowie Wohnraum erhalten, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit dem Hilfebedarf stehen. Dort wird garantiert, dass deren Interessen durch einen Beirat vertreten werden und dieser in bestimmten Angelegenheiten des Betriebs, die das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar betreffen, mitwirken und in wenigen Bundesländern sogar mitbestimmen dürfen.

Dies gilt vor allem in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. In Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen haben die Bewohner ebenfalls Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte, die aber häufig aufgrund der Anzahl der Bewohner in einer mindestens jährlich stattfindenden Nutzerversammlung wahrgenommen werden sollen / können. Zu unterscheiden ist hier, ob es sich um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt oder eine selbstorganisierte. Die Mehrzahl der Landesgesetzgeber unterscheidet hier ganz klar nach dem Grad der Abhängigkeit. Je mehr Organisationsgewalt bei dem Träger liegt und je weniger Wahlmöglichkeiten bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, desto stärker muss die Mitwirkung geregelt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nur diese Art von Wohngemeinschaften von den Aufsichtsbehörden diesbezüglich kontrolliert werden kann. In selbstorganisierten Wohngemeinschaften werden dagegen Entscheidungen demokratisch getroffen. Hier bedarf es regelmäßig keiner staatlichen Kontrolle. Um die in den Landesheimgesetzen

gegebenen Möglichkeiten der Mitwirkung prüfen zu können, muss daher zunächst die Frage beantwortet werden, ob die jeweilige Wohnform überhaupt in den Anwendungsbereich des jeweiligen Landesheimgesetzes fällt. In vollstationären Einrichtungen liegt dies auf der Hand, bei anderen Wohnformen muss der Anwendungsbereich genau betrachtet werden.

Der Mitwirkung unterliegen nach den jeweiligen Landesheimgesetzen die „Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung“ wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Grundsätze der Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung und die Hausordnung der Einrichtung. Die Aufzählung ist nicht zwingend vollständig und kann je nach Land variieren. In den aufgezählten Angelegenheiten spiegelt sich das Alltagsleben in der Einrichtung wider. Das zeigt, welche Einflussmöglichkeiten das gewählte Vertretungsgremium der Bewohnerinnen und Bewohner haben kann und für wie wichtig seine Mitarbeit gehalten wird. Außerdem soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich für viele Bewohnerinnen und Bewohner nahezu das gesamte Leben in der Einrichtung abspielt. Die unternehmerisch-betriebswirtschaftliche Führung dagegen obliegt nach dem Willen des Gesetzgebers allein dem Träger.

Die Bewohnervertretung wird nach demokratischen Grundsätzen durch die Bewohnerinnen und Bewohner gewählt, um diese hinsichtlich ihrer Belange und Bedürfnisse zu vertreten. Je nach Ausgestaltung der Betreuungseinrichtung kann ein Beirat für eine Betreuungseinrichtung, einen abgrenzbaren Teil davon oder auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung besser gewährleistet wird und das Landesheimgesetz dies vorsieht. Dadurch soll erreicht werden, dass auch in sehr kleinen Einrichtungen mit wenigen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Bewohnervertretung gewählt werden kann. Zusammen

mit anderen im gleichen Haus wird es eventuell leichter sein, genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Bildung eines Beirats aufstellen zu können. In sehr großen Einrichtungen mit z.B. mehreren Wohnhäusern kann es dagegen sinnvoll sein, für jede Wohneinheit einen Beirat zu wählen, um die Bewohnerinteressen wirkungsvoll vertreten zu können.

Die Beiratsmitglieder arbeiten freiwillig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Geld. Außerdem dürfen ihnen aufgrund ihrer Arbeit keinerlei Vor- oder Nachteile zuteilwerden, damit sie ihrer Arbeit unvoreingenommen nachkommen können, ohne Repressalien befürchten zu müssen oder lediglich bestimmte Interessen zu verfolgen. Es soll sichergestellt werden, dass die Bewohnervertretungsmitglieder ihre Tätigkeit ausschließlich aus Gründen der Interessenvertretung für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung wahrnehmen.

**Mitwirkung** bedeutet, dass die Bewohnervertretung vor Entscheidungen des Einrichtungsträgers rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören ist. Sie kann Anregungen geben und Vorschläge machen. Ziel soll es dabei sein, Entscheidungen einvernehmlich mit der Bewohnervertretung zu treffen und notfalls Kompromisse zu finden. Der Träger muss dem Votum der Bewohnervertretung in Bereichen, die lediglich eine Mitwirkungsbefugnis beinhalten, aber nicht zwingend folgen, sondern hat letztendlich das Entscheidungsrecht.

Um grundsätzlich die Wünsche, Vorstellungen, Beschwerden und Probleme der Bewohnerinnen und Bewohner vertreten und umsetzen zu können, ist es wichtig, dass alle Beteiligten, also Betreiber, Einrichtungsleitung, Bewohner und Beirat, einen engen Kontakt pflegen und Gespräche führen. Nur so können die Belange der

Bewohnerinnen und Bewohner kommuniziert, transportiert und eventuelle Änderungen herbeigeführt werden.

## 2.2 Die Heimmitwirkungsverordnung

In den Bundesländern, in denen noch keine eigene Mitwirkungsverordnung erlassen wurde, kommt nach wie vor die Heimmitwirkungsverordnung zum vormaligen Bundes-Heimgesetz zur Anwendung. Dies mag nicht immer hinsichtlich aller Regelungen passend sein, ist aber auch nicht schädlich für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Heimmitwirkungsverordnung wurde seit 1976 fortlaufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen der Bewohnerschaft angepasst. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die neu im Rahmen der Föderalismusreform erlassenen Mitwirkungsverordnungen zu den jeweiligen Landesheimgesetzen inhaltlich sehr ähnlich sind und viele Regelungsinhalte übernommen wurden. Zum derzeitigen Stand kommt die Heimmitwirkungsverordnung noch in Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Anwendung. Eine aktuelle Übersicht zum Stand der Länderheimgesetze nebst Gesetzestexten finden Sie unter [www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/](http://www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/).

## 3. Mitwirkungsorgane

Jedes Bundesland hat sich mittlerweile nicht nur ein eigenes Landesheimgesetz gegeben, sondern die zu wählende Bewohnervertretung auch mitunter unterschiedlich betitelt. Das führt bei länderübergreifenden Verwendungen der Namen manchmal zur Verwirrung, gemeint ist aber jeweils dasselbe: das von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählte Gremium zur Interessenvertretung.

In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen spricht man vom „Bewohnerbeirat“. Die Landesheimgesetze von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sprechen von der „Bewohnervertretung“, Brandenburg vom „Bewohnerschaftsrat“, Hamburg vom „Wohnbeirat“, Hessen vom „Einrichtungsbeirat“ sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom „Beirat“ und das Saarland vom „Mitwirkungs-gremium“.

### 3.1 Die gewählte Bewohnervertretung

Allen Gremien gemeinsam ist, dass sie nach demokratischen Grundsätzen unter Einhaltung formal festgelegter Richtlinien von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt werden. Im gesetzgeberischen Idealfall ist das Gremium mit internen Bewohnern besetzt, die ihre Mitwirkungs-befugnisse wahrnehmen. Schaut man sich jedoch die Bewohnerstruktur gerade in vollstationären Einrichtungen an, stellt man schnell fest, dass die Beteiligung der Bewohner häufig nicht oder nur unzureichend möglich ist. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind hochaltrig, vielfach pflegebedürftig oder dementiell verändert. Aus diesem Grund wurde bereits bei Novellierung der früheren Fassungen der Heimmitwirkungsverord-

nung die Möglichkeit geschaffen, auch Externe in die Bewohnervertretung wählen zu lassen. Bei diesen Externen kann es sich um Angehörige, Betreuer, Ehrenamtliche oder auch Vertreter von örtlichen Senioren- oder Behindertenorganisationen handeln – also um Menschen, die eine gewisse Affinität zur Einrichtung haben und das Vertrauen der Bewohnerschaft genießen. Um eine „Fremdbestimmung“ der Bewohnerschaft über diese Externen zu verhindern, sehen einige Landesheimgesetze z.B. vor, dass „mindestens ein Beiratsmitglied ein Bewohner“ oder „die Mehrheit interner Bewohner“ sein müssen.

Kann eine Vertretung aus den Reihen der Bewohner und Externer nicht gewählt werden, weil z.B. die überwiegende Zahl der Bewohner dement ist oder nicht genügend Interessenten vorhanden sind, gibt es in vielen Ländern die Möglichkeit ein sog. Ersatz- oder Vertretungsgremium bestimmen zu lassen, das ausschließlich aus Externen besteht. Dieses Ersatz- oder Vertretungsgremium besteht aus Angehörigen oder Vertretern und übernimmt die dem Beirat zugewiesenen Aufgaben. Dies soll jedoch eine Ausnahme sein und kein ständiger Ersatz. Das Vertretungs- oder Ersatzgremium übernimmt die Funktionen des Beirats, hat ebenso viele Mitglieder wie der eigentlich zu wählende Beirat und die gleichen Rechte und Pflichten. Es vertritt also den Beirat tatsächlich vollumfänglich.

Zuständig für die Aufstellung des Vertretungs- oder Ersatzgremiums ist in der Regel die Überwachungsbehörde (Heimaufsicht), die die Angehörigen und Vertreterinnen und Vertreter mittels öffentlichem Aushang in der Einrichtung auffordert, sich darüber zu verständigen, wer in das Vertretungsgremium entsandt werden soll. Die Mitglieder des Vertretungs- oder Ersatzgremiums werden dann durch die Überwachungsbehörde mittels schriftlicher Mitteilung bestellt. Der Betreiber hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die Bestellung zu unterrichten.

Sollte auch die Bildung eines Vertretungs- oder Ersatzgremiums nicht möglich sein, bestellt die zuständige Behörde einen Fürsprecher- oder Vertrauensperson (auch dieser Name variiert je nach Bundesland). Die Bewohner sollen vorher angehört werden, um eventuelle Bedenken gegen die ausgewählte Person hervorzubringen. Die Fürsprecher- / Vertrauensperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes geeignet sowie unabhängig vom Betreiber, seinen Interessenvertretern sowie den Kostenträgern sein. Selbstverständlich muss die Fürsprecher- / Vertrauensperson, die die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat hat, mit der Übernahme des Amtes einverstanden sein.

In der Mehrzahl der Landesheimgesetze ist explizit vorgesehen, dass auch in Einrichtungen der **Kurzzeitpflege** sowie **Hospizen** die Bewohnervertretung durch eine Fürsprecher- / Vertrauensperson möglich ist. Aufgrund der speziellen Ausrichtung dieser Häuser wird die Wahl eines Beirats oder Vertretungsgremiums regelmäßig nicht möglich sein.

Vertretungs- bzw. Ersatzgremium und Fürsprecher- / Vertrauensperson arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Entstehen dem Gremium oder der Fürsprecher- / Vertrauensperson Aufwendungen, sind diese allerdings angemessen zu ersetzen.

Der Betreiber hat ihnen Zugang zu der Einrichtung sowie die Möglichkeit zur Rücksprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu gewähren, da nur so die zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt in der Regel die Funktion des Vertretungsgremiums. Eine Beiratswahl ist unver-

züglich durchzuführen. Das Vertretungsgremium bzw. die Fürsprecher- / Vertrauensperson stellen somit lediglich eine Art „Platzhalter“ für die Bewohnervertretung dar.

### 3.2 Unterstützung des Beirats – das Beratungsgremium

Da die wichtigen Aufgaben der Bewohnervertretung für z.B. hochaltrige oder behinderte Menschen nicht immer einfach zu bewältigen sind, sehen einige Landesheimgesetze vor, dass zur Unterstützung des gewählten Gremiums ein Beratungsgremium aus Externen, wie z.B. Angehörigen und Betreuern, gebildet werden darf. Dieses **Beratungsgremium** steht neben dem Beirat und soll diesen sowie die Einrichtungsleitung bei ihrer Arbeit durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützen.

Die Wahl eines Beratungsgremiums, sofern von dem jeweiligen Landesheimgesetz vorgesehen, ist jedoch nicht verpflichtend, sondern geschieht auf Wunsch des Beirats. Das bedeutet, dass weder der Träger noch die Behörde die Pflicht haben, die Wahl eines Beratungsgremiums zu fördern. Allerdings kann der Träger die Bildung auch nicht verhindern. Die Bildung eines Beratungsgremiums ist immer dann sinnvoll, wenn aufgrund der Bewohnerstruktur zu befürchten ist, dass die Beiratsmitglieder ihrer Aufgabe allein nicht gewachsen sind. Im Idealfall stehen diese beiden Institute nebeneinander und wirken gemeinsam als Interessenvertretungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner mit. Auch Senioren- und Behindertenvertretungen können beraten und damit die Arbeit der Gremien fördern. Wichtig ist zu betonen, dass Beratungsgremien oder Senioren- und Behindertenvertretungen den Beirat nicht verdrängen, sondern lediglich fördern sollen.

### 3.3 Die Wahl der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung wird im Regelfall von den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Betreuungseinrichtung nach dem jeweiligen Landesheimgesetz gewählt. Um diese Wahl vorzubereiten und durchzuführen, ist regelmäßig ein **Wahlausschuss** notwendig. Ein solcher Wahlausschuss besteht aus drei Bewohnerinnen und Bewohnern und wird von der Einrichtungsleitung und dem Beratungsgremium (sofern vorhanden) unterstützt.

Rechtzeitig **vor Ende seiner Amtszeit**, also der Zeit, für die er gewählt worden ist, wählt der bestehende Beirat nach freiem Ermessen diese drei Bewohnerinnen und Bewohner (keine Externen!) aus, die die neue Wahl des Beirats organisieren sollen. Die Mehrheit der Landesheimgesetze sowie die vormalige Heimmitwirkungsverordnung bemessen dafür eine Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen. Meistens geschieht dies im Rahmen einer Beiratssitzung, es kann aber beispielsweise auch während einer Bewohnerversammlung geschehen. Diese drei Bewohnerinnen und Bewohner bilden dann den Wahlausschuss. Potentielle Kandidatinnen und Kandidaten für den Beirat sollten nicht in den Wahlausschuss gewählt werden, da dies einer späteren Wahl den unangenehmen Beigeschmack einer Wahlbeeinflussung bzw. Interessenkollision geben könnte, es ist aber auch nicht ausgeschlossen.

In dem Fall, dass kein Wahlausschuss benannt werden kann, weil es beispielsweise vorher gar keinen Beirat gab oder kein(e) Bewohner(in) für den Wahlausschuss zur Verfügung steht, muss die Einrichtungsleitung die Wahl organisieren und durchführen. Regelmäßig wird dies durch die Bestellung von drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geschehen.

### 3.4 Aufgaben des Wahlausschusses und Durchführung der Wahl

Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Wahl nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wird. Er

- plant die Wahl,
- fordert die Bewohnerinnen und Bewohner auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten,
- koordiniert die Kandidaten, die sich beim Wahlausschuss melden können und
- bestimmt, wie die Wahl genau ablaufen soll.

Die Aufstellung und Führung eines **Wahlkalenders** kann dabei sehr hilfreich sein. Tatsächlich hat der Wahlausschuss ja nur acht Wochen Zeit, die Wahl zu organisieren. Der Wahlausschuss kann sich von dem Beratungsgremium (sofern vorhanden) und der Einrichtungsleitung bei der Planung und Durchführung der Wahl helfen lassen.

Zunächst ist zu entscheiden, **wie** die Wahl durchgeführt werden soll: entweder in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme (Briefwahl). Letzteres wird sich regelmäßig dann anbieten, wenn es sich um eine Einrichtung handelt, in der viele stark pflegebedürftige Menschen leben, die häufig bettlägerig sind.

Außerdem ist zeitnah eine **Wahlliste** aufzustellen. In diese werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Beiratswahl aufgenommen. Dies können Bewohnerinnen / Bewohner oder sogenannte Externe, wie Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen und Mitglieder von örtlichen Senioren- oder Behindertenorganisationen, sein. In der Regel fordert der Wahlausschuss die Bewohner auf,

Wahlvorschläge abzugeben. Wenn dies im Gesetz auch nicht explizit erwähnt ist, sollte der Wahlausschuss die vorgeschlagenen Kandidaten selbstverständlich vorher fragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen, bevor sie in die Wahlliste aufgenommen werden.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte der Wahlausschuss **spätestens vier Wochen** vor der Wahl mitteilen,

- wo und wann die Wahl stattfindet, also Ort und Zeitpunkt der Wahl,
- wer kandidiert, also die Namen aller Kandidaten, sowie
- in welcher Form die Wahl durchgeführt werden soll.

Um tatsächlich alle Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen, kann das Führen einer **Bewohnerliste** hilfreich sein. Da die Einrichtungsleitung verpflichtet ist, den Wahlausschuss zu unterstützen, hat sie diesem auch alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Es bietet sich auch an, die Kandidaten vor der Wahl auf einer Bewohnerversammlung oder in vergleichbarer Weise vorzustellen, damit die Wahlberechtigten sich ein Bild von ihnen machen können. Damit wird eine hohe Wahlbeteiligung sicherlich gefördert.

Da der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl zuständig ist, sollte auch eine gewisse **Überwachung der Wahl** stattfinden, damit später keine Einwände dagegen erhoben werden können. Eine Anwesenheit im Wahlraum, die Beaufsichtigung der Briefwahl oder ein Rundgang mit der Wahlurne sollten daher eingeplant werden.

Auch die **Auszählung der Stimmen** gehört zur Wahldurchführung. Es empfiehlt sich, dazu ein Protokoll zu führen, zumal die

Einrichtungsleitung die Namen der Kandidatinnen / Kandidaten, den Ablauf des Wahlverfahrens sowie das Wahlergebnis schriftlich festhalten und der Überwachungsbehörde mitzuteilen hat.

**Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl** lädt der Wahlausschuss zu einer ersten Sitzung der neu gewählten Bewohnervertretung ein und informiert in seiner Einladung zur ersten Sitzung über das Ergebnis der Wahl.

Die neu gewählte Bewohnervertretung informiert dann die Bewohnerinnen und Bewohner z.B. durch einen Aushang am Schwarzen Brett oder ein Rundschreiben über das Ergebnis der Wahl. Einwände gegen das Wahlergebnis sind an die Überwachungsbehörde zu richten. Hier gibt es verschiedene Vorschriften in den jeweiligen Landesheimgesetzen.

### 3.5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

**Wahlberechtigt** sind nach den jeweiligen Landesheimgesetzen alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen. Das beinhaltet alle Personen, die aufgenommen wurden und versorgt werden, also einen Wohn- und Betreuungsvertrag haben. Gäste beispielsweise, die nur vorübergehend in der Einrichtung wohnen, und Mitarbeiter, die vielleicht ebenfalls in der Einrichtung leben, sind damit ausgenommen. Das Recht zur Wahl ist ein höchstpersönliches Recht der Bewohner. Ob sie geschäftsfähig sind oder nicht, kann damit dahinstehen. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Betreuer oder Angehörige anstelle der Bewohnerin / des Bewohners ist damit ausgeschlossen. Lediglich in Bayern gibt es dazu unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen.

**Wählbar** sind sowohl Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, als auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, wie z.B. Mitglieder von Senioren- oder Behindertenvertretungen.

Nicht wählbar sind dagegen regelmäßig Personen, die bei dem Betreiber der Einrichtung arbeiten und Geld verdienen sowie bei den Finanziers der Einrichtung oder bei der Überwachungsbehörde, die die Einrichtung kontrolliert. Dazu gehören beispielsweise die Mitarbeiter von Pflegekassen und Sozialhilfeträger, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter des Trägerverbands. Mit dieser Regelung sollen Interessenkonflikte und „Vetternwirtschaft“ vermieden werden.

### 3.6 Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder

In den jeweiligen Landesheimgesetzen ist detailliert geregelt, aus wie vielen Mitgliedern die zu wählende Bewohnervertretung bestehen muss. Häufig findet sich folgende Regelung:

- bei bis zu 50 Bewohnern muss die Bewohnervertretung mit 3 Mitgliedern besetzt sein,
- und mit jeweils zwei weiteren je angefangene weitere 50 Bewohnerinnen und Bewohner.

Die einzelnen Gesetze der Länder finden Sie auf unserer Homepage unter [www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/](http://www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/). In den jeweiligen Gesetzen finden sich häufig auch Regelungen dazu, wie viele Bewohner im Verhältnis zu Externen in der Bewohnervertretung tätig werden sollen, damit die Interessenvertretung nicht durch Außenstehende dominiert wird. Dabei ist zu beachten, dass es bei der Bewohneranzahl nur um die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner gehen kann, die tatsächlich in der Einrichtung leben

und nicht um die zugelassenen und vorgehaltenen Plätze. Schließlich geht es um die tatsächliche Interessenvertretung.

In Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren, zulassen, wenn dadurch die Interessenvertretung gewährleistet wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich nicht genügend Personen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben finden lassen, die als Kandidaten in Frage kommen und bereit sind, sich wählen zu lassen. Bevor eine Beiratswahl nicht stattfindet oder das Ergebnis nicht praktikabel ist, ermöglicht man es eher, dass eine geringere Anzahl Mitglieder den Beirat bilden.

### 3.7 Die Durchführung der Wahl

Die Wahl unterliegt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Das bedeutet, dass sie geheim, gleich und unmittelbar abzulaufen hat.

Am festgelegten Wahltermin können die Wahlberechtigten ihre Stimmen für die Kandidaten aus der vorgestellten Vorschlagsliste abgeben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Kandidat darf jeweils nur eine Stimme erhalten.

Gewählt sind die Kandidaten, die nach der Wahl die einfache Mehrheit haben, also die meisten Stimmen erhielten. Haben zwei oder mehr Bewohnerinnen oder Bewohner der Betreuungseinrichtung die gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet das Los. Liegt Stimmengleichheit zwischen einer Bewohnerin / einem Bewohner und einer / einem Externen vor, ist die- / derjenige gewählt,

die / der in der Einrichtung wohnt. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt, es sei denn, es wären Wahlgrundsätze verletzt worden.

Die nicht gewählten Kandidaten werden **Ersatzmitglieder**, die bei Bedarf in den Beirat nachrücken können. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge wie Stimmen auf sie entfallen sind. Das bedeutet, dass das Ersatzmitglied, das die meisten Stimmen der nicht direkt in den Beirat gewählten Kandidaten auf sich vereinigt, als erster nachrückt.

### 3.8 Amtszeit von Bewohnervertretung und Fürsprecher- / Vertrauensperson

Die Amtszeit der Bewohnervertretung beläuft sich auf **zwei Jahre**, bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf **vier Jahre**.

Die Amtszeit der Fürsprecher- / Vertrauensperson beläuft sich ebenfalls auf **zwei Jahre**. Eine Wiederbestellung ist möglich. Erfüllt die Fürsprecher- / Vertrauensperson die Anforderungen an das Amt nicht mehr, verstößt sie gegen ihre Amtspflichten. Legt sie das Amt nieder oder ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich, hat die zuständige Behörde die Bestellung aufzuheben. Das Gleiche gilt vor allen Dingen dann, wenn doch wieder ein Beirat oder ein Vertretungsgremium gebildet werden kann. Die Amtszeit von Beratungs- und Vertretungsgremium entspricht der des Beirats.

### 3.9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Bewohnervertretung endet durch:

- Ablauf der Amtszeit,

- Rücktritt vom Amt oder
- Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung.

In einigen Ländern gibt es auch zusätzlich die Möglichkeit einzelne Mitglieder aus der Bewohnervertretung auszuschließen, wenn eine Mehrheit der anderen Mitglieder dies beschließt.

Hinsichtlich Angehöriger oder Vertretern von Bewohnern, die in den Beirat gewählt wurden, ist darauf zu achten, ob sie bei Ausscheiden der / des zugehörigen Bewohnerin / Bewohners aus der Betreuungseinrichtung bis Ablauf der Amtszeit in der Bewohnervertretung tätig bleiben können oder ebenfalls ausscheiden müssen. Die landesrechtlichen Regelungen dazu haben durchaus unterschiedliche Ansätze.

### 3.10 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht direkt in die Bewohnervertretung gewählt wurden, kommen auf eine **Ersatzliste**, die nach Anzahl der Stimmen geführt wird. Scheiden Mitglieder aus der Bewohnervertretung aus oder können sie ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen, rücken die Kandidaten der Ersatzliste nach, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich verbuchen konnten. Gibt es keine „Nachrücker“, sind Neuwahlen erforderlich.

### 3.11 Neuwahl der Bewohnervertretung

Neuwahlen sind regelmäßig dann erforderlich, wenn

- die Anzahl der Mitglieder in der Bewohnervertretung um mehr als die Hälfte gesunken ist,

- die Hälfte der Mitglieder der Bewohnervertretung nicht mehr dort arbeiten wollen.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Legitimation der demokratisch gewählten Bewohnervertretung nicht mehr gegeben ist. Die Neuwahl ist nach den oben genannten Wahlregeln durchzuführen.

## 4. Die Aufgaben der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung hat die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten. Dazu ist sie grundsätzlich über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Betreuungseinrichtung betreffen. Den Betreiber bzw. die Einrichtungsleitung trifft damit hinsichtlich aller für die Bewohnerinnen und Bewohner entscheidenden Angelegenheiten eine **Auskunftspflicht** gegenüber der Bewohnervertretung sowie **eine Informations- und Beratungspflicht** hinsichtlich ihrer Rechte nach dem jeweiligen Landesheimgesetz. Die Mitglieder der Bewohnervertretung selbst haben die Pflicht, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu erkunden und ggf. sogar über die eigenen Wünsche zu stellen. Alle Daten und Fakten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder sind insofern zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

### 4.1 Mitwirkung

In nahezu allen Landesheimgesetzen ist – in unterschiedlicher Ausprägung – allgemein geregelt, dass die Bewohnervertretung die Aufgabe hat, in Angelegenheiten

- des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit,
- bei der Durchsetzung der Ziele des jeweiligen Landesheimgesetzes, insbesondere Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie

- des Beschwerdemanagements und des Vorschlagwesens

mitzuwirken.

Die **Mitwirkung** umfasst die Anhörung und Information der Bewohnervertretung. Dies wird immer dann notwendig sein, wenn etwa seitens der Einrichtung Veränderungen oder Entscheidungen in Themenbereichen vorgenommen werden sollen, die der Mitwirkung der Bewohnervertretung unterliegen, oder wenn die Vertreter selbst dies wünschen. Die Themengebiete sind mit der Bewohnervertretung zu erörtern und deren Stellungnahme dazu in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Die Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Landesheimgesetzen sowie die (vormalige) Heimmitwirkungsverordnung enthalten Ausführungsanleitungen zur Durchführung der Mitwirkung.

Gemäß der Mehrzahl der Landesheimgesetze hat die Bewohnervertretung die allgemeine Aufgabe

- **Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung oder dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen.**  
Darunter sind im weitesten Sinne alle Aktivitäten zu verstehen, die sich auf das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken.
- **Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln.**

Anregungen sind z.B. Vorschläge zur Verbesserung des Betriebs der Einrichtung oder des Zusammenlebens. Unter Beschwerden fallen Missbilligungen oder Ablehnungen von Entscheidungen oder Handlungen der Einrichtungsleitung.

- **neuen Bewohnerinnen und Bewohnern zu helfen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden.** Auch bereits länger in der Einrichtung lebende, aber beispielsweise isolierte Bewohnerinnen und Bewohner sollten in Absprache mit Einrichtungsleitung und Mitarbeitern in dieses Tätigkeitsfeld miteinbezogen werden.
- **vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten (s.o.)**
- **mindestens einmal jährlich eine Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeit abzugeben.**
- **bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.** Die Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege ist für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner von zentraler Bedeutung. Die Erfahrungen und Anregungen der Bewohnerschaft soll die Einrichtungsleitung veranlassen, die Betreuung zu überprüfen und zu verbessern.
- **mit der Einrichtungsleitung in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.**

In den weiteren Bestimmungen der Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Landesheimgesetzen wird dies dann etwas detaillierter ausgeführt. Die Bewohnervertretung hat regelmäßig (Ausnahmen finden Sie in den jeweiligen Landesregelungen) ein **Mitwirkungsrecht** auf den Gebieten:

- **Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung**  
Der Bereich der Verpflegungsplanung umfasst beispielsweise das Mahlzeitenangebot.
- **Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung**  
Diese Bereiche umfassen die Wohnsituation und Ausstattung, die pflegerische Versorgung und Betreuung, also das Ergebnis der umfassenden Versorgung dahingehend, ob diese Leistungen zur Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner erbracht werden.
- **Planung und Durchführung des Alltags und der Freizeitgestaltung**  
Die Gestaltung kann Entscheidungen über das Freizeitangebot enthalten, wie häufig etwas stattfindet, wo und wie.
- **Gestaltung der Hausordnung**  
Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner direkt und bestimmt das Miteinander.
- **Änderungen der Entgelte**

Der Beirat hat die Möglichkeit hier aktiv im Vorfeld von Pflegesatzverhandlungen oder zustimmungsbedürftigen Änderungen der Investitionskosten mitzuwirken. Ein Teilnahmerecht an den Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI und XII besteht in der Regel nicht. Allerdings hat der Beirat auch in diesen Fällen ein Recht auf Information und Stellungnahme.

- **Aufstellung und Änderung der Musterverträge**  
Der Beirat ist zu beteiligen, wenn für die Bewohnerinnen und Bewohner neue Heimverträge gestaltet oder die bisherigen Verträge verändert werden sollen.
- **Umfassende bauliche Maßnahmen**  
Entsprechende Vorhaben bedeuten für die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung viele Umstände in Form von Lärm, Schmutz, fremden Menschen und evtl. sogar Umzug. Um die Unannehmlichkeiten so gering wie möglich zu halten, bietet es sich an, den Beirat von Anfang an einzubinden und umfassend zu informieren.
- **Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs**
- **Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung**
- **Verhütung von Unfällen**  
Gerade die Bewohnerbeiräte, die in der Einrichtung wohnen, erkennen häufig viel eher mögliche Gefahrensituationen, da sie selbst oft gesundheitlich beeinträchtigt sind, sich ganztagig in der Einrichtung aufhalten und

mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern im Gespräch sind.

- **Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen**  
Diese Aufgabe dient der Förderung der Qualität in der Einrichtung und soll Bewohnerinnen und Bewohnern helfen, aktiv Missstände und Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.

## 4.2 Mitbestimmung

In allen Bundesländern haben die Bewohnervertretung ein Recht in den Angelegenheiten der Einrichtung mitzuwirken. Lediglich in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus sogar auch das Recht in bestimmten in dem jeweiligen Landesheimgesetz genannten Bereichen **mitzubestimmen**. Mitbestimmung bedeutet, dass die Einrichtung bei einer Entscheidung gezwungen ist, die Argumente der Bewohnervertretung nicht nur einzubeziehen, sondern es muss eine vollständige Abwägung mit den eigenen Argumenten im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Entscheidung stattfinden.

Das jeweilige Gesetz unterscheidet hinsichtlich der diversen Aufgabengebiete deutlich zwischen einem Mitwirkungs- und einem (stärkeren) Mitbestimmungsrecht.

Ein **Mitbestimmungsrecht** gibt es auf den Gebieten:

- **Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung**  
Der Bereich der Verpflegungsplanung umfasst beispielsweise das Mahlzeitenangebot.

- **Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung**  
Die Freizeitgestaltung kann Entscheidungen über das Freizeitangebot enthalten, wie häufig etwas stattfindet, wo und wie.
- **Gestaltung der Hausordnung**  
Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner direkt und bestimmt das Miteinander.

In Bayern gibt es des Weiteren z.B. auch ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Gestaltung der Gemeinschaftsräume (ebenso in Schleswig-Holstein) sowie der sozialen Betreuung.

Es handelt sich dabei um die Themengebiete, die für das tägliche Leben der Bewohnerinnen und Bewohner in der Betreuungseinrichtung von besonderer Bedeutung sind.

Die Bewohnervertretung entscheidet über die Inhalte der genannten Bereiche direkt. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen nicht anerkannten pflegfachlichen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen. Das wäre gegenüber dem Wohl der Bewohner kontraproduktiv. Weitere Grenzen können sich aus gesetzlichen Regelungen oder dem Rahmenvertrag zur pflegerischen Betreuung ergeben. Die Bewohnervertretung wird, überspitzt dargestellt, keine Gourmetküche verlangen können, wenn die vereinbarten Budgets dies nicht hergeben.

In Angelegenheiten der **Mitbestimmung** muss die Überwachungsbehörde wegen eines Vermittlungsversuchs angerufen

werden, wenn die Bewohnervertretung seine Zustimmung verweigert und Besprechungen zwischen ihm und der Einrichtungsleitung zu keiner Einigung führen. Im Zweifelsfall entscheidet die Überwachungsbehörde unter Abwägung der Interessen der Bewohner und des Betreibers nach billigem Ermessen.

Die Mitwirkung soll in verständnis- und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Bewohnervertretung rechtzeitig über alles informiert und fachlich beraten wird, was den ihr zugewiesenen Themenbereichen unterliegt. Außerdem sollen beabsichtigte Entscheidungen erörtert werden. Dazu muss natürlich auch eine gewisse Kommunikations- und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten vorhanden sein, um zielgerichtet arbeiten zu können.

### 4.3 Exkurs – Beschwerden

Anträge und Beschwerden der Bewohnervertretung sind innerhalb einer in den jeweiligen Landesheimgesetzen näher geregelten Frist zu beantworten. Meistens belaufen sich diese Fristen auf zwei bis vier Wochen. Andernfalls ist schriftlich zu begründen, weshalb dies nicht erfolgt ist. Damit soll der Wichtigkeit der Beiratsarbeit Rechnung getragen werden. Die Einrichtungsleitung kann somit unbequeme Angelegenheiten nicht „verschleppen“. Ein solches Beschwerdemanagement ist heutzutage ein Muss für jede Einrichtung und zählt zu den Qualitätsstandards, die von den Kostenträgern verlangt werden.

Beschwerden sind, formal ausgedrückt, mündliche oder schriftliche Äußerungen über Unzufriedenheit mit einem Produkt oder einer Dienstleistung. Gleichgültig, um welche Art von Beschwerde es sich handelt, ob mit einem Anspruch auf Mängelbeseitigung oder „nur“ um eine als lästig empfundene Störung, sie sind in jedem

Fall ernst zu nehmen. Entscheidend ist allein, dass die beschwerdeführende Person unzufrieden ist.

Beschwerden deuten in der Regel auf Schwächen in der Einrichtungsstruktur oder bei Betriebsabläufen hin. Sie sollten daher als guter Rat zur Qualitätsverbesserung gesehen werden. Leider werden sie aber häufig nur als störend oder sogar als Angriff auf die verantwortliche Person oder die Einrichtung verstanden. Der richtige Umgang mit Beschwerden könnte dagegen dazu dienen, die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner besser zu bedienen und Zufriedenheit zu schaffen.

#### 4.4 Unterstützung bei der Beiratsarbeit

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte kann die Bewohnervertretung regelmäßig unabhängige **fach- und sachkundige Personen** ihres Vertrauens hinzuziehen. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn vor dem Hintergrund einer Investitionskosten-erhöhung Kalkulationsunterlagen eingesehen und besprochen werden sollen. Da nicht jede Bewohnerin / jeder Bewohner die entsprechenden Fachkenntnisse hat, derartige – unter Umständen komplizierte – Sachverhalte nachzuvollziehen, kann die Hinzuziehung eines Fachmanns / einer Fachfrau sinnvoll sein. Die unterstützenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was die Tatsachen betrifft, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Beirat Kenntnis erhalten.

## 5. Die Arbeit in der Bewohnervertretung – Sitzungen –

Der Wahlausschuss informiert die Bewohnerinnen und Bewohner über den Ausgang der vorangegangenen Beiratswahl. Dies kann durch Aushang, Rundschreiben oder in ähnlicher Weise geschehen. Außerdem lädt er die neu gewählte Bewohnervertretung **innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl** zu einer ersten konstituierenden Sitzung ein.

In der ersten Sitzung wird eine **Vorsitzende oder ein Vorsitzender** mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der gewählten Vertreter gewählt.

Aufgabe der / des **Vorsitzenden** ist es

- die Interessen der Bewohnervertretung und der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten. Dabei ist sie / er an die Beschlüsse bzw. Anweisungen des Beirats gebunden. Eine „Alleinherrschaft“ ist damit ausgeschlossen. Ratsam ist es bereits jetzt, sich auf eine Vertreterin / einen Vertreter für die / den Vorsitzenden zu verständigen, falls die / der Vorsitzende einmal, z.B. wegen Krankheit, ausfällt.
- Die oder der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein,
- legt die Tagesordnung fest und

- informiert die Einrichtungsleitung darüber. Wird diese ausdrücklich eingeladen, muss sie in der Regel an der Sitzung teilnehmen. Eine bestimmte einzuhaltende Ladungsfrist zu Sitzungen wird in den Gesetzen meist nicht genannt, die Einladung sollte jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass sich die Beteiligten darauf einrichten können.
- Außerdem hat die / der Vorsitzende regelmäßig die Leitung der Sitzungen inne.

## 5.1 Praxistipps

Beiratssitzungen gehören zum Alltagsgeschäft und sind Hauptbetätigungsfeld der Bewohnervertretung. Sie sollten regelmäßig stattfinden, auch um die Kommunikation untereinander zu fördern. Nur wenn diese funktioniert, kann man auch auf aktuelle Anliegen in der Einrichtung schnell reagieren. Empfehlenswert ist es, ein monatliches Treffen einzuführen, das beispielsweise immer am gleichen Wochentag stattfindet (z.B. immer am ersten Dienstag im Monat). Die Besprechungsdauer sollte 1 ½ Stunden nicht überschreiten, um allen Beiratsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, folgen zu können. Der Sitzungsraum sollte nach Möglichkeit je ½ Stunde vor und nach der Sitzung zur Verfügung stehen, um zeitlichen Stress zu vermeiden.

Zur Festlegung der Tagesordnungspunkte sollte man sich ein festes Schema überlegen. Das vereinfacht die Vorbereitung und später die Erstellung eines Protokolls, für das dieses ebenfalls Grundlage sein kann.

Folgende **Struktur** hat sich bewährt:

1. Begrüßung
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - Genehmigung der Tagesordnung
  
2. Was ist gewesen?
  - Bericht über Veränderungen und Entwicklungen im Haus
  - Umsetzung von Plänen
  - Information über besondere Ereignisse und Projekte
  - Informationen über Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Neuzugänge)
  
3. Was steht an?
  - Neue Planungen
  - Termine
  - Neue Vorhaben
  
4. Wünsche und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern
  
5. Verschiedenes

In der Regel leitet die oder der Vorsitzende die Sitzung und führt in die Tagesordnung ein. Wurden verschiedene Aufgaben unter den Beiratsmitgliedern verteilt, sollte jede / jeder über den ihm zugewiesenen Bereich berichten. Besprechungen sollten neben dem reinen Informationsaustausch auch Platz für Diskussionen lassen, da nur so eine fruchtbare Zusammenarbeit erreicht werden kann.

Bewährt hat sich folgende Vorgehensweise:

- **Nach der Begrüßung sollte die Sitzungsleitung kurz über die Tagesordnungspunkte informieren.**  
Es ist zu klären, ob es Fragen oder Ergänzungen zur Tagesordnung gibt.
- **Bevor ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, sollte die Sitzungsleitung klären, wie an den Punkt herangegangen werden soll.**  
Häufig ist es z.B. sinnvoll, dass ein sachkundiges Mitglied erst informiert, bevor man in eine Diskussion einsteigt. Manchmal kann man aber auch erst Ideen sammeln und diese dann in einem zweiten Schritt bewerten.
- **Die Sitzungsleitung sollte für eine gute Atmosphäre sorgen.**  
Bei kritischen Einwänden beispielsweise sollte man um konkrete Informationen bitten (z.B.: „Warum halten Sie das nicht für durchführbar?“). Bei persönlichen Angriffen sollte das Gespräch auf eine sachliche Ebene zurückgeführt werden. Alle sollten Gelegenheit haben, sich zu äußern und damit mitwirken.
- **Um bei vielen Anregungen und Vorschlägen nicht den Überblick zu verlieren, sollte die / der Vorsitzende von Zeit zu Zeit den Stand der Besprechung zusammenfassen.**
- **Die vorgesehene Dauer der Besprechung sollte vorher festgelegt und eingehalten werden.** Sollte mehr Zeit benötigt werden, hat die Leitung darauf hinzuweisen.

- **Bei Diskussionen sollte die Sitzungsleitung sich inhaltlich zurückhalten, um die oben genannten Punkte ausführen zu können.** Sonst besteht die Gefahr sich zu „verzetteln“ und den Leitungsfaden zu verlieren.

Die Sitzungen der Bewohnervertretung sind **nicht öffentlich**. Nach Beschluss des Beirats können aber andere Personen (z.B. die Heimaufsicht) oder Fachleute zu bestimmten Themen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die zu behandelnden Fachthemen der eingeladenen Externen müssen Thema der Beiratssitzung sein. Damit verbundene angemessene Kosten sind vom Leistungsanbieter der Einrichtung zu tragen. Die meisten Landesheimgesetze lassen offen, was „angemessene Kosten“ sind. In der Regel handelt es sich dabei um z.B. Fahrtkosten und sonstige Auslagen sowie angemessene Honorare dieser Personen. Die Angemessenheit ist immer in Relation zu dem Zweck anzusehen.

Das Arbeitsmittel der Bewohnervertretung ist der Beschluss. Das Gremium trifft **Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend war. Es ist also zunächst immer die **Beschlussfähigkeit** festzustellen. Bei Stimmgleichheit hat je nach Landesheimgesetz entweder die / der Vorsitzende zwecks Entscheidung eine zweite oder die entscheidende gewichtigere Stimme und gibt damit den Ausschlag.

Von jeder Beiratssitzung ist ein **Bericht** über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung zu fertigen. Nach einigen Landesheimgesetzen bzw. Durchführungsverordnungen wird eine Unterschrift der / des Vorsitzenden oder aller teilnehmenden Mitglieder verlangt, ansonsten ist diese nicht erforderlich. Zum Zwecke der Beweisbarkeit oder bei Unstimmigkeiten kann dies aber sinnvoll sein. Ratsam ist

es, von einem Mitglied des Beirats die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festhalten zu lassen, wie es von der Heimmitwirkungsverordnung vorgesehen ist / war. Bei Bedarf kann eine ehrenamtliche Helferin oder ein ehrenamtlicher Helfer bei Erstellung des Protokolls unterstützend behilflich sein.

Mindestens einmal im Jahr hat die Bewohnervertretung eine **Bewohnerversammlung** abzuhalten und dabei einen Bericht über die wesentlichen Tätigkeiten des vergangenen Zeitraums abzugeben. Der Rückgriff auf aussagekräftige Sitzungsprotokolle ist dabei hilfreich. Die Einrichtungsleitung kann zu der Versammlung eingeladen werden, hat aber keinen Anspruch darauf.

## 5.2 Die Bewohnerversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die Bewohnervertretung alle Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen. In dieser Versammlung hat die Bewohnervertretung **Rechenschaft** über ihre Tätigkeit abzulegen. Es bietet sich daher an, die Versammlung jeweils am Ende eines Amtsjahrs anzusetzen. Außerdem sollen die Meinungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu bestimmten Themenbereichen eingeholt und anstehende Angelegenheit diskutiert werden. Bewohnerversammlungen sind ferner dazu geeignet, von der Einrichtungsleitung, dem Träger, Sachverständigen oder sonstigen Dritten Informationen zu erhalten. Wenn dies auch nicht ausdrücklich geregelt ist, ist davon auszugehen, dass die / der Beiratsvorsitzende die Bewohnerversammlung als „Gastgeber“ auch leitet.

Um alle Themenbereiche abzubilden, bietet sich folgende Struktur an:

- Begrüßung und Vorstellung der Bewohnervertretung
- Bericht über die Sitzungen der Bewohnervertretung, die angesprochenen Themen, gefassten Beschlüsse sowie deren Umsetzung
- Ausblick auf weitere Themen und geplante Arbeitsschwerpunkte der Bewohnervertretung
- Diskussionen, Anfragen und Anregungen der Zuhörer
- Hinweis darauf, wie die Bewohnervertretung kontaktiert werden kann

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner hat das Recht, zur Bewohnerversammlung eine andere Person beizuziehen. Diese Person darf jedoch die Bewohnerin / den Bewohner, die / der selbst anwesend sein muss, nur begleiten, nicht an dessen Stelle treten.

Hinsichtlich des Einberufungszeitraums handelt es sich bei dieser Regelung um eine Mindestregel. Sollte es Bedarf geben, kann auch häufiger als einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung einberufen werden. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewohnervertretung.

Die Bewohnervertretung kann bei diesen Versammlungen unabhängige sach- und fachkundige Personen hinzuziehen, soweit dies zur Wahrung ihrer Aufgaben notwendig erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn vor dem Hintergrund einer Investitionskostenerhöhung Kalkulationsunterlagen eingesehen und besprochen werden. Da nicht jede Bewohnerin / jeder Bewohner die entsprechenden Fachkenntnisse hat derartige unter Umständen komplizierte Sachverhalte nachzuvollziehen, kann die Hinzuziehung einer Fachfrau / eines Fachmanns sinnvoll sein. Die unterstützenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was die Tatsachen betrifft, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Bewohnervertretung Kenntnis erhalten.

Der Betreiber der Betreuungseinrichtung muss der Bewohnervertretung und den Bewohnerinnen / Bewohnern für ihre Bewohnerversammlung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Die Einrichtungsleitung muss an der Sitzung teilnehmen und Fragen der Bewohnerversammlung beantworten, wenn dies von der Bewohnervertretung entsprechend verlangt wird. Einen Anspruch, regelmäßig an der Bewohnerversammlung teilzunehmen, hat die Einrichtungsleitung aber nicht.

In Einzelfällen kann die Behörde auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren, zulassen, wenn dadurch die Interessenvertretung unterstützt wird.

### 5.3 Kosten der Arbeit der Bewohnervertretung

Der Betreiber und die Einrichtungsleitung haben nicht nur dafür zu sorgen, dass überhaupt eine Bewohnervertretung gewählt werden kann, sondern auch dafür, dass diese handlungsfähig ausgestattet ist, da sie ihre Aufgaben sonst nicht erfüllen kann. Der Bewohnervertretung sind daher vom Träger die Mittel und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Dazu gehören regelmäßig vor allem

- geeignete Räumlichkeiten,
- ein Schaukasten oder ein Schwarzes Brett sowie
- die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner zu versenden.

Das bedeutet, dass Büromaterial (und heutzutage auch ein Internetzugang) sowie weitere benötigte Mittel wie Informationsmaterial, Bücher, technische Geräte, Porto, Fahrtkosten und eventuell eine Hilfskraft etc. in einem angemessenen und wirtschaftlich vernünftigen Maß bereitgestellt werden müssen. Ebenfalls sollten z.B. Getränke und ggf. Speisen für Sitzungen, Bewohnerversammlungen und Schulungsveranstaltungen gestellt werden. Außerdem sind, wie oben angesprochen, angemessene Aufwendungen hinzugezogener externer Personen zu ersetzen. Weiterhin haben in einigen Bundesländern die Leistungsanbieter die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu tragen.

Aber auch „zusätzliche“ oder „indirekte“ angemessene Kosten sind vom Haus zu übernehmen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für Begrüßungsgeschenke für neue Bewohnerinnen und Bewohner, Reisekosten zu Treffen mit anderen Bewohnervertretungen oder Mitgliedsbeiträge für Fachverbände.

Immer mehr Bewohnervertretungen verfügen mittlerweile über ein eigenes Budget. Praktisch daran ist, dass man nicht mehr für jede Ausgabe die Einrichtungsleitung kontaktieren muss und so das Gefühl, ein „Bittsteller“ zu sein, unterbunden wird. Über die Verwendung des Budgets ist dann der Bewohnerschaft gegenüber Rechenschaft abzulegen. Voraussetzung ist dazu eine ordnungsgemäße Buchhaltung.

Die Mitglieder der Bewohnervertretung arbeiten ehrenamtlich und bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

## 6. Die Umsetzung der Mitwirkungsaufgaben

Die Kenntnis dieser Mitwirkungsmöglichkeiten ist notwendig, reicht aber allein für eine wirksame Arbeit der Bewohnervertretung nicht aus. Wichtig ist auch, die in der Praxis immer wieder auftauchenden Umsetzungsprobleme zu erkennen, damit ihnen entsprechend begegnet werden kann.

Im Wesentlichen sind es folgende Hindernisse, denen sich die Bewohnervertretung bei Umsetzung seiner Mitwirkungsrechte gegenüber sieht:

- Für viele Beiräte und Fürsprecher- / Vertrauenspersonen ist es nicht leicht, die Wünsche aller Bewohnerinnen und Bewohner tatsächlich zu erkennen und deren Interesse gegenüber Träger und Einrichtungsleitung zu vertreten. Zum einen scheitert es häufig an einer fehlenden regelmäßigen Kommunikation mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, zum anderen kann die Kommunikation selbst erschwert sein, weil die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner beispielsweise an Demenz leiden oder sich nicht so gut auszudrücken vermögen.
- Der Umgang mit Tabuthemen ist schwierig.
- Viele Bewohnervertreter benennen die Schwierigkeiten in der Ausübung ihrer Tätigkeit wie mit
- Schwierigkeiten bei der Kommunikation untereinander oder mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern,
- keiner Erfahrung mit der Durchführung von Besprechungen und Leitung von Sitzungen,

- ungenügender Bekanntheit des Beirats und seiner Arbeit bei den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern.
- Zudem hemmt mangelnde Erfahrung in der Erschließung von Lösungswegen die Bewohnervertretung, bei Problemen von Bewohnerinnen / Bewohnern Abhilfe schaffen zu können.

## 6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Erst durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit wird bekannt, dass die Bewohnervertretung Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner ist und sich für ihre Interessen einsetzt. Dazu kann man sich vieler Möglichkeiten bedienen:

- Aushang  
Um die Mitglieder der Bewohnervertretung bekannt zu machen, sollten die Bewohnerinnen und Bewohner darüber informiert werden, um wen es sich dabei überhaupt handelt. Ein Aushang mit Namen und Foto an gut sichtbarer Stelle hilft dabei.
- Informationsschreiben, -brett, Zeitung  
Diese Möglichkeiten eignen sich für die Vorstellung der Bewohnervertretung und evtl. externer Mitglieder sowie für regelmäßige Informationen durch die Bewohnervertretung. In einigen Häusern wird sogar eine eigene Zeitung von der Bewohnervertretung herausgegeben.
- Bewohnerversammlung

Bewohnerversammlungen bieten sich an, um einen Tätigkeitsbericht abzugeben und über grundlegende Themen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu sprechen.

- Feiern und Veranstaltungen  
Feiern und Feste stellen immer eine gute Gelegenheit dar, mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ins Gespräch zu kommen, sich vorzustellen und bekannter zu machen. Eventuell kann die Bewohnervertretung auch gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die Veranstaltung eröffnen und durchs Programm führen. Auch externe Besucherinnen und Besucher können so die Bewohnervertretung einmal kennenlernen.

## 6.2 Kommunikation

Das wichtigste „Arbeitsmaterial“ für die Bewohnervertretung sollte die Kommunikation sein. Zwar reden wir alle ständig miteinander, es kommt aber darauf an, dass wir uns auch richtig verstehen. Nur so können wir nachvollziehen, was unser Gegenüber eigentlich von uns erwartet und uns sagen möchte.

Aktives Zuhören ist von großer Bedeutung zur Verbesserung der alltäglichen Kommunikation. Gerade, wenn sich Bewohnerinnen oder Bewohner z.B. mit Beschwerden an die Bewohnervertretung wenden, die ihnen mitunter vielleicht peinlich oder unangenehm sind.

**Aktives Zuhören** meint mehr als nur Hinhören. Es meint

- die Bereitschaft, den Gesprächspartner verstehen zu wollen,

- die Fähigkeit, ihn verstehen zu können und
- dem Gesprächspartner zu zeigen, dass ihm zugehört wird.

Zuhören bedeutet demnach, dass man sich ernsthaft bemüht, das Gegenüber zu verstehen und zu entschlüsseln, was er empfindet und was seine Botschaft ist.

Der Zuhörer bringt dem Gegenüber dazu als Grundhaltung **Wohlfühlen** und **Wertschätzung** entgegen.

Das Zuhören sollte in **drei Stufen** erfolgen:

1. Wahrnehmung:

Der Zuhörer konzentriert sich auf das Gegenüber und wendet sich ihm zu (Körperhaltung). Auch Pausen und mögliches Schweigen versucht man auszuhalten.

Man versucht das Gesagte zu verstehen. Fehlen Informationen, kann man nachfragen.

2. Zuordnung:

Hat man die Nachricht verstanden, sichert man sich ab, dass die Nachricht auch so verstanden werden sollte. Dazu kann man dem Gesprächspartner zurückmelden, was man verstanden hat (z.B. „Ich habe die Darstellung der Situation so verstanden, dass.....“).

Ist man unsicher, fragt man nach. Dazu kann man Verständnisfragen stellen.

### 3. Bewerten:

Erst wenn sichergestellt ist, dass man das Gesagte richtig verstanden hat, kann man dazu auch Stellung nehmen. Auf diese Weise werden Missverständnisse vermieden.

## 6.3 Umgang mit Menschen mit Demenz

Die oben dargestellten Gesprächsregeln helfen, mit Ihren Mitmenschen zu kommunizieren und sie richtig zu verstehen. Manchmal sind die besten Regeln aber nicht ohne weiteres umzusetzen, weil besondere Aspekte eine Rolle spielen.

Viele Menschen, die in Einrichtungen leben, leiden heute zunehmend unter dementiellen Veränderungen. „Demenz“ ist abgeleitet vom Lateinischen „de mens“ und bedeutet: „weg vom Weg“ oder „ohne Geist“.

Als Interessenvertreter der gesamten Bewohnerschaft hat man auch die Belange dieser Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu berücksichtigen und vertreten.

Wesentliche Merkmale einer dementiellen Erkrankung sind:

- Verlust der Merkfähigkeit, Gedächtnislücken
- Stimmungsschwankungen, Unruhe, Aggression, Depression
- Verlust der Kontrolle über die eigenen Körperfunktionen

Den demenzkranken Menschen sind zu Beginn der Erkrankung diese Merkmale häufig sehr wohl bewusst. Sie merken, dass sie

vergesslich werden, Konzentrationsschwierigkeiten haben und Situationen falsch beurteilen. Dies löst Ängste und Verunsicherungen aus. Im weiteren Krankheitsverlauf nehmen die Betroffenen diese Störungen nicht mehr so wahr oder leugnen sie. Was jedoch auch bei Menschen mit einer schweren Demenz erhalten bleibt, ist die richtige Beurteilung von Stimmungen und die Fähigkeit, Angaben zur Lebensqualität zu machen.

Basierend auf Erfahrungen in der Praxis werden daher **drei Grundregeln** im Umgang mit Menschen mit einer Demenz empfohlen:

1. Fördere Wohlbefinden und kläre Gefühle.
2. Vermeide Konfrontation.
3. Handle zweckmäßig.

Bemüht sich beispielsweise eine Mitbewohnerin / ein Mitbewohner in einem Gespräch darum, die richtigen Worte zu finden, sollten Aussagen wie „Denken Sie doch mal nach!“ oder „Sie kennen bestimmt das Wort.“ vermieden werden. Dies würde die betroffene Person mit ihren mangelnden Fähigkeiten konfrontieren und unter Druck setzen und letztendlich dazu führen, dass sie sich deshalb unwohl fühlt. Zusätzlich werden vielleicht Gefühle wie Wut oder Angst ausgelöst.

Konkret können auch folgende Tipps die Kommunikation verbessern:

- Schauen Sie die demente Person während des Gesprächs an und berühren Sie diese eventuell von der Seite, wenn sie dies zulässt.

- Verzichten Sie auf die Korrektur von Fehlleistungen, da dies für die demente Person beunruhigend und beschämend sein kann.
- Vermeiden Sie „Gehirntraining“ in Form von „Abfrageübungen“.
- Lassen Sie vergessene Informationen wie Daten oder Namen in das aktuelle Gespräch einfließen.
- Ermutigen Sie die demente Person zum Sprechen.
- Manchmal können Notizen oder Schilder helfen.
- Gehen Sie Streitereien und Diskussionen aus dem Weg, indem Sie beispielsweise abzulenken versuchen, und versuchen Sie nicht mittels logischer Argumente zu überzeugen.
- Nehmen Sie Anschuldigungen nicht persönlich.
- Suchen Sie nach den Ursachen, wenn die demente Person in dem Gespräch beunruhigt oder verängstigt erscheint.

Bei all diesen Informationen sollte man aber immer den Menschen selbst im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit haben. Seine Reaktionen zeigen, ob das Verhalten ihm gegenüber richtig ist / war. Viele dementiell veränderte Menschen zeigen dies häufig auf dem non-verbalen Weg. Wird beispielsweise eine Berührung als unangenehm empfunden, wird die Gesprächspartnerin bzw. der

Gesprächspartner den Körper wegdrehen. Man sollte daher zukünftig diesen Weg der Kontaktaufnahme vermeiden.

Gerüstet mit den oben aufgeführten Tipps, können Beiratsmitglieder viel über die Bedürfnisse und Wünsche von Menschen mit Demenz erfahren, indem Sie beispielsweise Gespräche über frühere Zeiten führen, um die Vorlieben des Gegenübers kennenzulernen.

## 6.4 Strategien zur Problemlösung

Immer wieder steht die Bewohnervertretung vor der Aufgabe, Sachprobleme zu lösen oder bei Konflikten zwischen Personen und Personengruppen zu vermitteln. Zu einer angemessenen Problemlösung sind fünf Schritte erforderlich, die **anhand eines Beispiels** erläutert werden sollen.

### Problem:

Frau M. hat den Beirat um Hilfe gebeten, weil sie gegen ihren Willen in ein anderes Zimmer verlegt werden soll. Der Beirat soll doch bitte etwas dagegen unternehmen.

### **1. Schritt: Problem analysieren (Was genau ist das Problem?)**

Der Beirat sollte als erstes klären, wer überhaupt was zu Frau M. gesagt hat. Außerdem informiert er sich darüber, ob eine Verlegung gegen den Willen von Frau M. rechtlich überhaupt zulässig ist. Dabei stellt er fest, dass Frau M. durch den Wohn- und Betreuungsvertrag ein ganz bestimmtes Zimmer zur Nutzung zugesagt ist. Damit kann sie nicht ohne ihre Zustimmung verlegt werden. Während das Problem zunächst lautete: „Eine Bewohnerin ist ge-

gen eine Verlegung in ein anderes Zimmer, die von den Mitarbeitern beabsichtigt ist.“, heißt es nun „Die Mitarbeiter verletzen mit ihrem Handeln die im Vertrag festgeschriebenen Rechte einer Bewohnerin. Es sollte jedoch keine Verletzung dieser Rechte geben.“

## **2. Schritt: Ursachen- und Zielklärung (Warum haben wir das Problem und was ist zu ändern?)**

Der Beirat muss nun den Ursachen auf den Grund gehen. Er stellt die Frage danach, warum die Mitarbeiter nicht die Rechte der Bewohnerin berücksichtigen. Diskussionen mit den anderen Beiräten ergeben, dass die Mitarbeiter dazu neigen, eigenmächtige Entscheidungen zu treffen, nach dem Motto: „Wir wollen doch nur ihr Bestes“. Der Beirat beschließt darauf, dass die Verlegung der Bewohnerin nur mit deren Zustimmung erfolgen soll, ohne Druck auf sie auszuüben.

## **3. Schritt: Lösungswege entwickeln (Was können wir tun?)**

In diesem Schritt überlegt der Beirat, wie das Ziel erreicht werden kann. Dazu können mehrere Ideen entwickelt und angedacht werden, z.B.

- die Mitarbeiter informieren, dass sie rechtlich nicht befugt sind, diese Entscheidung eigenmächtig zu treffen,
- Frau M. erst einmal beruhigen, dass eine Verlegung nur mit ihrer Zustimmung erfolgen kann,
- Frau M. in Ruhe die Gründe nennen, warum die Mitarbeiter die Umlegung in das andere Zimmer vorschlagen,

- die Mitarbeiter zeigen Frau M. erst einmal das andere Zimmer,
- statt der Mitarbeiter übernimmt ein Beiratsmitglied diese Aufgabe,
- Frau M. wird ein Probewohnen in dem Zimmer ermöglicht.

#### **4. Schritt: Auswertung der Lösungsvorschläge und Entscheidung (Was wollen und können wir umsetzen?)**

Die einzelnen Ideen werden ausgewertet und auf ihre Umsetzung hin geprüft. Das Probewohnen wird wahrscheinlich zu aufwendig sein, so dass man diesen Punkt von der Liste streicht. Die Idee, dass potentielle neue Zimmer mit einem Beiratsmitglied zu besichtigen, erscheint dagegen akzeptabel, da Frau M. dem Beirat vertraut, gegenüber der Mitarbeiterin aber skeptisch ist.

#### **5. Schritt: Durchführung und Kontrolle**

Es wird festgelegt, wer genau welche Aufgabe übernimmt und wer verfolgt, ob das Problem zur Zufriedenheit aller gelöst werden konnte. Hierüber soll dann in der nächsten Beiratssitzung berichtet werden. Das Beiratsmitglied X kann dann vielleicht schon berichten, dass es zusammen mit Frau M. das Zimmer besichtigt hat und Frau M. das Zimmer durchaus gefällt.

Mit dieser Strategie sollte es Ihnen gelingen Lösungen zu finden. Gerne helfen wir Ihnen dabei, wenn Sie eine rechtliche Beratung

benötigen oder meinen, es gäbe keinen Ausweg. Weitere Informationen zum Informations- und Beratungsangebot und speziellen Schulungsangeboten für Beiräte finden Sie unter:

[www.biva.de/beratungsdienst/einzelfallberatung/](http://www.biva.de/beratungsdienst/einzelfallberatung/)

[www.biva.de/biva-akademie/heimbeiratsschulung/](http://www.biva.de/biva-akademie/heimbeiratsschulung/)

---

## Impressum

Herausgeber:

Der gemeinnützige Verein:  
**BIVA-Pflegeschatzbund**  
Bundesinteressenvertretung für  
alte und pflegebetroffene Men-  
schen e.V.

Siebenmorgenweg 6–8  
53229 Bonn

Tel.: 0228 - 909048-0  
Fax: 0228 - 909048-22  
E-Mail: [info@biva.de](mailto:info@biva.de)  
Internet: [www.biva.de](http://www.biva.de)

Verantwortlich i.S.d.P.:  
Der Vorstand des BIVA-Pflege-  
schutzbundes e.V. vertreten  
durch den Vorstandsvorsitzen-  
den Dr. Manfred Stegger

Text: Ulrike Kempchen

Layout: Dr. David Kröll

Foto: © olly – Fotolia.com

Juli 2018

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.



Unabhängige Beratung  
und starke Interessenvertretung.